

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der See-Plastik Gesellschaft für
Herstellung Verarbeitung + Vertrieb
von Kunststoffprodukten m.b.H.
(künftig: See-Plastik)**

1 Geltung der folgenden Geschäftsbedingungen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Verträge von See-Plastik mit einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Angebote und Leistungen von See-Plastik erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen, welche auch für alle künftigen Ergänzungen, Erweiterungen und Modifizierungen bereits geschlossener Verträge sowie für alle künftigen Verträge gelten. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden von See-Plastik (künftig: Kunde) werden hiermit ausdrücklich zurückgewiesen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nicht getroffen, sofern nicht schriftlich etwas anderes bestimmt ist.

2 Angebot, Vertragsschluss, Beratung und Schriftform

2.1 Angebote von See-Plastik sind freibleibend und unverbindlich. Verträge kommen erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch See-Plastik zustande.

2.2 Von See-Plastik übermittelte Kostenvorschläge und Unterlagen, wie Planungen, Produktbeschreibungen, behandlungs- und verfahrenstechnische Angaben sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.3 Verwendungstechnische Beratungen durch See-Plastik sind unverbindlich und befreien den Kunden nicht von einer eigenen Prüfung der Produkte der See-Plastik auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.

2.4 Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von See-Plastik. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Verkaufsstellen, Büroangestellte sowie im technischen Bereich angestellte Mitarbeiter von See-Plastik sind nicht befugt, von dem Schriftformerfordernis abzusehen, von dem Auftragsbestätigung abweichende Zusagen zu machen oder Garantien zu erklären. Zur Wahrung der Schriftform bedarf es weder einer eigenhändigen Namensunterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform.

3 Leistungserbringung, Termine und Teilleistungen

3.1 Die seitens See-Plastik genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Einhaltung von Terminen und Fristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

3.2 Leistungsverzögerungen, die aufgrund höherer Gewalt eintreten, wie z.B. Unfall, Verkehrsstau, Flugverzögerungen, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, behördliche Anordnungen etc., auch wenn sie bei Lieferanten und Auftragnehmern von See-Plastik oder deren Zulieferern oder Auftragnehmern eintreten, ohne dass dies für See-Plastik rechtzeitig vorhersehbar und/oder vermeidbar war, hat See-Plastik auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechnen See-Plastik, die Leistungen um

die Dauer der Behinderung zzgl. einer evtl. erforderlichen Anlaufzeit hinauszuschieben oder, falls die Leistungserbringung unmöglich oder unzumutbar geworden ist, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird SEE-PLASTIK von seiner Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

3.3 Teilleistungen durch See-Plastik sind zulässig und können gesondert abgerechnet werden. Dies gilt nicht, wenn die Teilleistung für den Kunden kein Interesse hat oder ihm aus sonstigen Gründen nicht zumutbar ist.

4 Preise, Fälligkeit, Aufrechnung und Zurückbehaltung

4.1 Sämtliche von See-Plastik angegebenen Preise verstehen sich zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Der Kilogrammpreis wird bei Bestellmengen, die kleiner als die Mindestbestellmenge sind, auf den Umsatz der Mindestbestellmenge hochgerechnet. Für Farbtöne, die nicht im Produktprogramm von See-Plastik enthalten sind, berechnet diese einmalig für das Anmischen eines circa Farbtons 250,00 € oder eines exakten Farbtons 500,00 € pro Farbton.

4.2 Soweit sich nicht aus dem Vertrag im Einzelnen etwas anderes ergibt, verstehen sich die Preise von See-Plastik ab dem Werk von See-Plastik einschließlich normaler Verpackung und Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Versand und sonstiger Transportkosten. Auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung sind Mehrkosten, die durch den Wunsch des Kunden nach einem besonderen Versandweg oder einer besonderen Versandart entstehen, vom Kunden zu tragen.

4.3 Zur Zurückbehaltung von Zahlungen oder zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist der Kunde nur berechtigt, wenn die Zurückbehaltungsrechte und/oder die Gegenansprüche unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Eine Annahme von Schecks oder Wechseln gilt nicht als Erfüllung der Forderung. Die durch die Zahlung mittels einer Fremdwährung (nicht EURO) mit dem Zahlungseingang verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden, soweit sie in seinem Land anfallen.

5 Eigentumsvorbehalt

5.1 See-Plastik behält sich das Eigentum an allen von ihr erbrachten Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung aller sich aus dem zugrunde liegenden Vertrag ergebenden sowie aller bereits aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden bestehenden Forderungen gegen diesen vor. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist See-Plastik berechtigt, Leistungen, an denen See-Plastik sich das Eigentum vorbehalten hat (künftig Vorbehaltsware), zurück zu nehmen. Hierin liegt kein Rücktritt vom Vertrag, soweit nicht seitens See-Plastik ausdrücklich schriftlich etwas anderes erklärt wurde.

5.2 Verarbeitungen oder Umbildungen der vorbehaltenen Leistung erfolgen stets für See-Plastik als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung von See-Plastik. Dies bedeutet, dass See-Plastik anteilmäßig an der neu hergestellten einheitlichen Sache entsprechend der Höhe des Wertes der Vorbehaltsware im Verhältnis zum Gesamtwerk der neu hergestellten Sache Eigentümer bzw. Miteigentümer wird. Seitens See-Plastik aufgrund der Herstellervereinbarung erworbenes (Mit-) Eigen-

tum wird im Folgenden ebenfalls als Vorbehaltsware bezeichnet.

5.3 Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware von See-Plastik für diese unentgeltlich. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf seine Kosten ordnungsgemäß zu sichern, zu lagern, gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung zu versichern und sie auf Anforderung von See-Plastik auf eigene Kosten getrennt zu lagern oder geeignet abzugrenzen und alle Maßnahmen zu treffen, die zu einer umfassenden Sicherstellung der vorbehaltenen Leistung geboten sind. Die aufgrund einer Entwendung oder Beschädigung der Vorbehaltsware gegen eine Versicherung oder gegen sonstige Dritte erwachsenden Ansprüche tritt der Kunde hiermit sicherungshalber in voller Höhe und unwiderruflich an See-Plastik ab. See-Plastik nimmt die Abtretung an.

5.4 Bei einem Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum von See-Plastik hinweisen und See-Plastik unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

5.5 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Er tritt See-Plastik bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware Forderungen ab, welche ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. See-Plastik nimmt die Abtretung an. Der Kunde bleibt jedoch ermächtigt, die an See-Plastik abgetretene Forderung für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Ermächtigung ist widerruflich für den Fall des Verzuges des Kunden. Im Falle des Widerrufs der Einzugsermächtigung ist der Kunde verpflichtet, See-Plastik die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben und alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen sowie die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen.

5.6 Im Falle des Vertragsrücktrittes, insbesondere wegen Zahlungsverzuges des Kunden, ist See-Plastik berechtigt, die Vorbehaltsware freihändig zu veräußern und sich aus dem Erlös zu befriedigen. Der Kunde ist ungeachtet sonstiger See-Plastik zustehender Rechte verpflichtet, an See-Plastik die Aufwendungen des Vertragsabschlusses, der bisherigen Vertragsabwicklung und der Vertragsauflösung einschließlich der Kosten der Rückholung zu ersetzen.

5.7 See-Plastik verpflichtet sich, die Vorbehaltsware sowie etwaige als Sicherheit abgetretene Forderungen und sonstige etwaige Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Schätzwert der Vorbehaltsware und der sonstigen Sicherheiten im Gesamten die zu sichernden Forderungen von See-Plastik um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der frei zu gebenden Sicherheiten liegt im Ermessen von See-Plastik.

6 Gefahrübergang und Erfüllung

Soweit sich nicht aus dem Vertrag zwingend eine Bringschuld ergibt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der seitens See-Plastik zu erbringenden Leistung oder Teilleistung mit Absendung dieser auf den Kunden über, auch wenn See-Plastik die Versendungs- und Transportkosten übernommen hat oder eine Versendung durch werkseigene Fahrzeuge von See-Plastik erfolgt. Nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Kunden wird auf dessen Kosten die seitens See-Plastik zu versendende Leistung transportversichert. Versendete Leistungen sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, seitens des Kunden entgegen zu nehmen, unbeschadet der Gewährleistungsrechte des Kunden.

7 Gewährleistung

Die Gewährleistung von See-Plastik richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung folgender Regelungen:

7.1 Eine Garantie im Rechtssinne erhält der Kunde der See-Plastik durch diese nicht. Insbesondere begründen schlagwortartige Bezeichnungen, die Bezugnahme auf allgemein anerkannte (DIN)-Normen, die Verwendung von Waren- oder Gütezeichen, die Vorlage von Mustern oder Proben etc. für sich allein nicht die Übernahme einer Garantie oder Zusicherung. See-Plastik haftet nicht für eine fehlerhafte Verwendung der gelieferten Ware, insbesondere nicht für eine von einer Gebrauchsanweisung abweichende Verwendung. Mit Ablauf einer für die gelieferte Ware ausgewiesenen Lager oder Verwendungszeit erlischt jede Gewährleistung für eine Verwendung der Ware nach diesem Zeitpunkt.

7.2 Der Kunde hat jede einzelne Lieferung unverzüglich und in jeder Hinsicht auf erkennbare sowie auf typische Abweichungen qualitativer, quantitativer und sonstiger Art zu untersuchen. Mit rügeloser Abnahme einer Lieferung gilt diese als genehmigt. Die Verarbeitung oder eine sonstige Verwendungen der Lieferung gelten als Abnahme. Mängelrügen müssen unverzüglich und schriftlich unter genauer Bezeichnung der Art und des Umfangs unmittelbar an See-Plastik erfolgen.

7.3 See-Plastik leistet für Mängel zunächst nach Wahl von See-Plastik Gewähr durch Nachbesserung, Neuherstellung oder Ersatzlieferung. Sollte See-Plastik die Erfüllung oder die Beseitigung des Mangels ernsthaft und endgültig verweigern, die Nacherfüllung fehlschlagen oder sie dem Kunden unzumutbar sein, kann der Kunde nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadensersatz statt der Leistung nur im Rahmen der Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 9. verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.

7.4 Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die mangelhafte Leistung beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatzanspruch beschränkt sich in diesem Fall auf die Differenz zwischen dem vereinbarten Entgelt und dem Wert der mangelhaften Leistung.

7.5 Rechte des Kunden wegen Mängeln verjähren in einem Jahr, gerechnet von der Ablieferung an.

7.6 Die vorangehenden Beschränkungen der Gewährleistung sowie die vorangehenden Regelungen zur Verjährung gelten nicht bei einem Bauwerk oder einem Werk, das in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht sowie nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistung und nicht im Falle einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, im Falle eines grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns von See-Plastik sowie nicht im Falle von See-Plastik zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei einem Verlust des Lebens. Auch bleiben Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz von den vorangehenden Regelungen unberührt.

7.7 Stellt sich im Rahmen von Nachbesserungsversuchen heraus, dass kein Mangel der

Ware vorlag, so ist der Kunde zur Vergütung der unternommenen Nachbesserungsversuche sowie zur Erstattung aller aufgrund der Nachbesserung getätigten Aufwendungen verpflichtet.

8 Haftung

8.1 Soweit See-Plastik aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, zum Schadensersatz verpflichtet ist, beschränkt sich dieser der Höhe nach auf die Ersatzleistung der Betriebshaftpflichtversicherung der See-Plastik mit einer maximalen Versicherungssumme je Schadensfall in Höhe von EURO zwei Millionen für Personenschäden, eine Million für Sachschäden und fünfzigtausend für Vermögensschäden. In die Versicherungspolice gewährt See-Plastik dem Kunden jederzeit auf entsprechendes Verlangen Einsicht. Wird seitens der Betriebshaftpflichtversicherung keine oder keine vollständige Ersatzleistung gewährt, so leistet See-Plastik einen gesetzlichen oder vertraglichen Schadensersatz nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

8.2 Die Haftung der See-Plastik beschränkt sich auf den Ersatz des nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. See-Plastik haftet nicht für entgangenen Gewinn und ideelle Beeinträchtigungen.

8.3 Der Höhe nach haftet See-Plastik maximal auf die Höhe des dreifachen Auftragswertes, mindestens jedoch bis zu einem Maximalbetrag von EURO 10.000,00.

8.4 Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr, gerechnet von der Ablieferung an.

8.5 Die vorangehenden Haftungsbeschränkungen und Regelungen der Verjährung gelten nicht bei einem Bauwerk oder einem Werk, das in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht und nicht, wenn die Haftung für den Schaden auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Vertragsverletzung von See-Plastik, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen oder auf dem arglistigen Verschweigen eines Mangels oder dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft beruht. Auch gelten die vorgenannten Haftungsbeschränkungen nicht für eine von See-Plastik zu vertretende Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens sowie für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9 Sicherheitsdatenblätter, Produkthaftung, Freistellung

9.1 Der Kunde ist verpflichtet, technische Hinweise, Verarbeitungs- und Lagerungsanweisungen sowie die Angaben in den EG-Sicherheitsdatenblättern für Produkte von See-Plastik uneingeschränkt zu beachten. Verstößt der Kunde gegen diese Verpflichtung und beruhen auf diesem Verstoß Mängel und/oder Schäden, so haftet See-Plastik für diese nicht.

9.2 Ohne Verzicht von See-Plastik auf weitergehende Ansprüche stellt der Kunde See-Plastik uneingeschränkt von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von Produkthaftungspflicht- oder ähnlichen Bestimmungen gegen See-Plastik erhoben werden, soweit die Haftung auf Umständen beruht, die durch den Kunden oder sonstige Dritte ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von See-Plastik gesetzt wurden.

10 Betriebsgeheimnisse, Geheimhaltung, Datenschutz

10.1 An von See-Plastik in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sowie an Software behält sich

See-Plastik alle Eigentums-, Urheber-, sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how vor. Dies gilt auch für bloß mündlich erteilte Auskünfte und Informationen. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Arbeitsergebnisse und sämtliche vorvertraglich oder im Rahmen des Vertrages und seiner Erfüllung von See-Plastik erlangten technischen, verfahrenstechnischen und chemischen Informationen sowie Beschreibungen, Ziele und Ideen geheim zu halten. Eine Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse ist nur zulässig, soweit See-Plastik schriftlich einwilligt. Geheim zu halten ist insbesondere eine dem Kunde bekannt gewordene Konsistenz der von See-Plastik vertriebenen Produkte sowie mitgeteilte Verarbeitungstechniken und Verarbeitungsanleitungen.

10.2 Der Kunde ist verpflichtet, jegliche Analyse der Produkte von See-Plastik, die eine Nachahmung oder gleichartige Nutzung der Analyseergebnisse ermöglicht, zu unterlassen. Der Kunde verpflichtet sich weiter, alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, damit auch Dritten eine Analyse der Produkte von See-Plastik nicht möglich ist.

10.3 Die vorangehenden Geheimhaltungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn und soweit der Kunde nachweist, dass die betreffenden Informationen allgemein bekannt sind, oder ohne ein Verschulden des Kunden allgemein bekannt wurden oder werden, oder rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden.

10.4 Der Kunde erteilt die Zustimmung, dass die für den Geschäftsverkehr notwendigen oder zweckmäßigen, üblichen Daten in der Datenverarbeitung von See-Plastik verarbeitet und gespeichert werden.

11 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

Erfüllungsort für alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung zwischen See-Plastik und ihrem Kunden ist Seeshaupt, soweit sich nicht zwingend aus dem Vertrag etwas anderes ergibt. Auf den Gerichtsstand hat die Bestimmung des Erfüllungsortes keinen Einfluss. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Seeshaupt ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen See-Plastik und dem Kunden.

12 Schlussbestimmung

Sollte eine dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Geschäftsbedingungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht die Parteien eine Einigung herbeiführen, die den durch die unwirksame Geschäftsbedingung beabsichtigten Zweck erreicht. Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der zuvor genannten Änderungen eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.